

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion - Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

Kennzeichen
LAD1-VD-0071/50

Frist

DVR: 0059986

Bezug

Bearbeiter (0 27 42) 200
Dr. Staudigl

Durchwahl
2094

Datum

- 4. Juli 2000

Betrifft

Änderung des NÖ Auskunftsgesetzes; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landesamtsdirektion
Eing.: - 6. JULI 2000
Ltg. 5001A-9
✓ - Aussch.

Allgemeiner Teil

1. *Beschreibung des Ist-Zustandes:*

Die Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt (im Folgenden als Richtlinie bezeichnet) bezweckt nach ihrem sechsten Erwägungsgrund, dass in der gesamten Gemeinschaft allen natürlichen und juristischen Personen der freie Zugang zu den bei den Behörden in Schrift-, Bild-, Ton- oder DV-Form verfügbaren umweltbezogenen Informationen über den Zustand der Umwelt, Tätigkeiten oder Maßnahmen, die diesen Zustand negativ beeinflussen oder negativ beeinflussen können, sowie über Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz der Umwelt gewährleistet wird.

Dementsprechend ist gemäß ihrem Art. 1 Ziel dieser Richtlinie, „den freien Zugang zu den bei den Behörden vorhandenen Informationen über die Umwelt sowie die Verbreitung dieser Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen.“

Gemäß Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie in Verbindung mit dem EWR-Abkommen, BGBl. Nr. 99/1993, sowie auch in Verbindung mit Art. 189 Abs. 3 EG-Vertrag war diese Richtlinie mit 1. Jänner 1995 in das Österreichische Recht umzusetzen.

Seitens des Landes Niederösterreich wurde das bereits im Jahr 1988 vom Landtag von Niederösterreich beschlossene NÖ Auskunftsgesetz, LGBl. 0020-0, welches in seinem grundsätzlichen Recht auf Auskunft (§ 1) nicht zwischen den Inhalten von Auskünften differenziert und somit auch Informationen über die Umwelt im Sinne des Art. 2 lit. a der Richtlinie umfasst, als ausreichende Umsetzung dieser Richtlinie angesehen

und daher bereits im Europäischen Wirtschaftsraum als Umsetzung dieser Richtlinie der Europäischen Überwachungsbehörde (ESA) mitgeteilt.

Mit dieser Maßnahme wurde bereits damals der organisatorische Ansatz des Auskunftsrechtes im Sinne des Art. 20 Abs. 4 B-VG als zielführend für die Umsetzung der Richtlinie angesehen.

2. *Beschreibung des Soll-Zustandes:*

Bei einer Umsetzungssitzung mit der Europäischen Kommission wurde im Jahre 1996 auf die Umsetzung dieser Richtlinie durch das NÖ Auskunfts-gesetz hingewiesen. Seitens der Kommission, Generaldirektion XI – Umwelt, wurde damals auch akzeptiert, dass durch das NÖ Auskunfts-gesetz der „effet utile“ der Richtlinie erreicht wird, sodass von einer erfolgten Umsetzung der Richtlinie ausgegangen werden konnte. Es wurde jedoch gegenüber der Kommission erklärt, dass man die Frage der Richtlinienkonformität im NÖ Auskunfts-gesetz näher prüfen werde.

Im Rahmen dieser Prüfung – auch unter Einbeziehung des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie – wurde festgestellt, dass das NÖ Auskunfts-gesetz in Detailbereichen der Richtlinie nicht vollinhaltlich entspricht, sodass Bestimmungen aus Rechtssicherheitsüberlegungen angepasst werden müssen.

Im Zuge eines eingeleiteten Beschwerdeverfahrens teilte die Kommission Bedenken gegen die vollständige Umsetzung der Richtlinie durch das NÖ Auskunfts-gesetz mit, die zum Teil ausgeräumt werden konnten. Mit Mahnschreiben vom 14. Juli 1999 (99/2123) wurde daraufhin ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich wegen der unvollständigen Umsetzung der Richtlinie sowohl durch das Umweltinfor-mations-gesetz des Bundes als auch der einzelnen Umsetzungsakte der Länder eingeleitet. Für das NÖ Auskunfts-gesetz konnte im Wesentlichen der Vorwurf der nicht richtlinien-konformen Ausgestaltung der Verweigerungsgründe (§ 4) und des subsidiären Gel-tungsbereiches (§ 1 Abs. 2) nicht entkräftet werden, sodass diesbezüglich eine An-passung des NÖ AG erforderlich ist.

Von einigen Ländern (Tirol, Vorarlberg und Oberösterreich) wurde zur Umsetzung dieser Richtlinie der Weg eines eigenen Landes-Umweltinfor-mations-gesetzes beschrit-ten.

In Niederösterreich soll im Sinne der in der NÖ Landesverfassung 1979, LGBl. 0001, enthaltenen Staatsziele der Deregulierung und des leichteren Zuganges des Bürgers zum Recht für die Umsetzung der Richtlinie kein eigenes NÖ Landes-Umweltinfor-ma-

tionsgesetz geschaffen werden. Zum einen würde bei einer derartigen Vorgangsweise der Zugang zum Recht (und damit im konkreten Fall die Beschaffung der dafür erforderlichen Information) für den Auskunftswerber erschwert, als er in der Lage sein müsste, zwischen dem (Bundes)Umweltinformationsgesetz, dem Landes-Umweltinformationsgesetz, dem (allgemeinen) Bundes-Auskunftspflichtgesetz und dem NÖ Auskunftsgesetz zu unterscheiden.

Eine Vorgangsweise, die den Ansatz des Auskunftsrechtes iS des Art 20 Abs. 4 B-VG auch für die Auskunft über Umweltdaten nützt, hat zum anderen auch den Vorteil, dass die im Grunde genommen „alltägliche“ Rechtsfrage „wann kann/muss der Bürger eine verlangte Auskunft erhalten?“ nicht noch weiter zersplittert wird (Bereits jetzt sind der Komplex Amtsverschwiegenheit versus Auskunftspflicht gemäß Art 20 Abs. 3 und 4 B-VG einschließlich der datenschutzrechtlichen Komponente mit dem Grundrecht auf Datenschutz sowie eine Reihe weiterer gesetzlicher Bestimmungen, wie eben das Umweltinformationsgesetz des Bundes oder materienspezifische Auskunftsrechte, zu beachten), sondern in einem weiten Bereich der Landesvollziehung mit der Heranziehung des zentralen NÖ Auskunftsgesetzes rasch und unbürokratisch gelöst werden kann.

Damit ist gleichzeitig auch klargestellt, dass sich durch die vorliegende Novelle, auch wenn sie sich auf den Bereich „Umweltdaten“ bezieht, keine grundsätzliche Änderung bei der Zuständigkeit und Vollziehung des NÖ Auskunftsgesetzes ergibt, welche vom „Gesichtspunkt der organisatorischen Zurechnung“ beherrscht wird (vgl. dazu näher Liehr, Kommentar zum NÖ Auskunftsgesetz, NÖ Schriften 22, Wien 1988, Anm. 5 zu § 1 auf Seite 46).

3. *Darstellung der Kompetenzlage:*

Anders als die Umsetzung der Richtlinie im Bundesbereich durch das Umweltinformationsgesetz, BGBl. Nr. 495/1993, welches sich auf eine Reihe von Materienkompetenzen des Bundes (in funktioneller Anknüpfungen an diese) stützt (vgl. die Materialien Sten.Prot. NR XVIII GP, Seite 11736 und Hofmann, Das Recht auf Umweltinformation, WUV-Universitätsverlag Wien 1995, Seite 212), soll die gänzliche Umsetzung der Richtlinie durch das Land Niederösterreich im Rahmen der Ausführungskompetenz des Art. 20 Abs. 4 B-VG wahrgenommen werden. Nach Art. 20 Abs. 4 B-VG sind die näheren Regelungen über die Auskunftspflicht hinsichtlich der Organe der Länder und Gemeinden sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in der Grundsatzgesetzgebung Bundessache, in der Ausführungsgesetzgebung und in der Vollziehung Landessache.

Deshalb ist auch das Auskunftspflicht – Grundsatzgesetz, BGBl.Nr. 286/1987 in der Fassung BGBl. I Nr. 158/1998, als grundsatzgesetzliche Vorgabe bei dieser Novelle in Umsetzung der Richtlinie zu beachten.

4. *Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:*

Von einer Umsetzung des Art. 7 der Richtlinie, der die Mitgliedstaaten zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit über den Zustand der Umwelt verpflichtet, wurde im Zuge der vorliegenden Novelle abgesehen. Die Umsetzung dieser Bestimmung erfolgte im Zuge einer Novelle des NÖ Umweltschutzgesetzes, LGBl. 8050-5. Dabei wurde die dort bereits enthaltene Bestimmung über den NÖ Umweltbericht an die Vorgaben der Richtlinie angepasst (Landtagsbeschluss vom 11. Mai 2000, Ltg. 445/U-1)

Das NÖ Auskunftsgesetz enthält in seinem bisherigen § 1 einen subsidiären Geltungsbereich. Aufgrund der zwingenden Vorgaben der Richtlinie kann diese Einschränkung für die Auskunft über Umweltdaten nicht aufrecht erhalten werden. Sofern daher eine Auskunft über Umweltdaten verlangt wird – und diese nicht in den Geltungsbereich des Umweltinformationsgesetzes fällt – kann diese Auskunft richtlinienkonform nicht mehr durch den Hinweis auf andere bestehende Auskunftspflichten abgelehnt werden.

5. *Klimabündnis:*

Dem Entwurf hat keine Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele. Im weitesten Sinn kann dieser Entwurf aber als positiver Beitrag gesehen werden, als damit die gesetzliche Verankerung des freien Zuganges zu den auch für die Ziele des Klimabündnisses relevanten Umweltinformationen erfolgt.

6. *Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:*

Die Auskunft über Umweltdaten fiel schon bisher in den Geltungsbereich des NÖ Auskunftsgesetzes. Insoferne enthält die vorliegende Novelle keine neuen zusätzlichen Vollzugsaufgaben.

Die Klarstellung bezüglich der ausdrücklichen Begründungspflicht der auskunftserteilenden Stelle bringt keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand mit sich:

Schon bisher hat § 3 Abs. 1 letzter Satz NÖ Auskunftsgesetz eine Information an den Auskunftswerber vorgesehen, wenn nicht innerhalb der gesetzlichen Frist die Auskunft erteilt werden kann. Naturgemäß müssten daher in dieser Information auch schon bisher die Hindernisse für eine Auskunftserteilung aufgenommen werden, um auch inhalt-

lich den Intentionen der gesetzlichen Verpflichtung zu entsprechen. Aufgrund des Hinweises der Europäischen Kommission in ihrem Mahnschreiben soll diese schon bisher bestehende Verpflichtung nunmehr ausdrücklich festgehalten werden.

Dazu ist auch nach der durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften entwickelten Rechtsprechung zur unmittelbaren Anwendung von Richtlinien sowie im Sinne der (vom österreichischen Verfassungsgerichtshof z.B. im „Mineralwasser-Erkenntnis“ vom 12.12.1995, V 136/94 bereits ausjudizierten) Verpflichtung zur richtlinienkonformen Interpretation von Umsetzungsakten davon auszugehen, dass eine dem Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie entsprechende Begründung schon bisher in unmittelbarer Anwendbarkeit bzw. mit richtlinienkonformer Interpretation zu erteilen war.

Zumindest das Recht auf Umweltinformation nach der Richtlinie wird in der Literatur als jedenfalls unmittelbar anwendbar gesehen (vgl. Hofmann, Das Recht auf Umweltinformation, WUV-Universitätsverlag Wien 1995, Seite 195).

Obige Ausführungen gelten gleichermaßen für die in der Novelle vorgesehene richtlinienkonforme Neufassung der Verweigerungsgründe für eine Auskunft über Umweltdaten.

Die konkreten finanziellen Auswirkungen der vorliegenden Novelle werden letztlich von der Häufigkeit der Auskunftsbegehren und deren inhaltlichen Fragestellungen abhängen, wobei die Bandbreite von der kostengünstigsten sofortigen Beantwortung einer telefonischen Anfrage bis hin zur schriftlichen Ausarbeitung der Antwort (in verständlicher Form) auf ein inhaltlich umfangreiches Auskunftsbegehren reichen kann.

Auch die in § 6 Abs. 7 (neu) vorgesehene Mitwirkung von Bundesorganen verursacht keine zusätzlichen Kosten. Diese Bestimmung betrifft praktisch nur die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, sofern deren Mitwirkung an der Vollziehung bereits im betreffenden Landesgesetz vorgesehen ist. Diese Mitwirkung beschränkt sich im Wesentlichen auf Amtshandlungen im Umfeld von Verwaltungsstrafverfahren, womit an sich schon die Weiterleitung der ermittelten Informationen als Anzeigen oder Erhebungsberichte an die Strafbehörde verbunden sind.

Grundsätzlich kann aber vor allem im Hinblick auf die schon bisher bestehende Verpflichtung zur richtlinienkonformen Interpretation des NÖ Auskunftsgesetzes davon ausgegangen werden, dass mit dieser Novelle keine zusätzlichen Kosten verbunden sein werden.

Letztlich ist anzumerken, dass die vorliegende Novelle eine notwendige Umsetzung gem. Art. 249 EG (ex-Artikel 189) darstellt, zu der die Mitgliedstaaten schon aufgrund der grundsätzlichen Verpflichtung des Art. 10 EG (ex-Artikel 5) verpflichtet sind. Aus

diesem Grund greift auch die in Art. 6 Abs. 1 Z. 1 der Vereinbarung, LGBl. 0814, geregelte Ausnahme vom Konsultationsmechanismus, wonach „rechtsetzende Maßnahmen, die eine Gebietskörperschaft aufgrund zwingender Maßnahmen des Gemeinschaftsrechts zu setzen verpflichtet ist,“ nicht von diesem Mechanismus erfasst sind.

7. Probleme bei der Vollziehung:

Aus der bekannten Praxis der Landesverwaltung ist bis dato kein Problemfall einer Auskunft über Umweltdaten im Rahmen des NÖ Auskunftsgesetzes bekannt geworden.

8. Mitwirkung von Bundesorganen:

Eine Mitwirkung von Bundesorganen ist in diesem Entwurf in Z. 5 (§ 6 Abs. 7) vorgesehen. Diese Bestimmung bedarf gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG der Zustimmung der Bundesregierung.

In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass nicht zuletzt das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie auf das Problem der vollständigen Erfassung aller (aus bundes- und landesgesetzlich übertragenen Aufgaben anfallenden) Umweltdaten hingewiesen und ausdrücklich die Schaffung einer landesgesetzlichen Verpflichtung zur Datenübermittlung durch Bundesorgane im Rahmen des Art. 97 Abs. 2 B-VG angeregt hat. In gleicher Weise hat das Bundesministerium für Inneres eine dem Umweltinformationsgesetz analoge Regelung für Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes verlangt.

Besonderer Teil

1. Zu Z. 1 (§ 1 Abs. 2):

Die Richtlinie wurde vom Bund durch das Umweltinformationsgesetz, BGBl. Nr. 495/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 137/1999, umgesetzt, wobei dieses Gesetz nach seinem § 3 nur für Verwaltungsorgane gilt, die bundesgesetzlich übertragene Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes wahrnehmen.

Im Gegensatz zu dieser funktionellen Anknüpfung an die Wahrnehmung bundesgesetzlich übertragener Aufgaben geht das NÖ Auskunftsgesetz im Sinne des Art. 20

Abs. 4 B-VG von einer organisatorischen Anknüpfung aus und erfasst die Organe des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung unabhängig von ihrem funktionellen Aufgabenbereich.

Damit erfasst das Umweltinformationsgesetz aber auch die dem NÖ Auskunftsgesetz unterliegenden Organe der Landesverwaltung (wie etwa in der mittelbaren Bundesverwaltung und bei den nach Art. 11 B-VG von den Ländern zu vollziehenden Bundesgesetzen), sodass sich für die Auskunft über Umweltdaten Doppelgleisigkeiten ergeben würden. Gleiches gilt für die anderen, dem NÖ Auskunftsgesetz unterliegenden Organe.

Durch die vorliegende Änderung des § 1 sollen derartige Doppelgleisigkeiten vermieden und dazu die in den Geltungsbereich des Umweltinformationsgesetzes fallenden Auskünfte über Umweltdaten aus dem Geltungsbereich des NÖ Auskunftsgesetzes ausgeschieden werden (§ 1 Abs. 2 Z. 1).

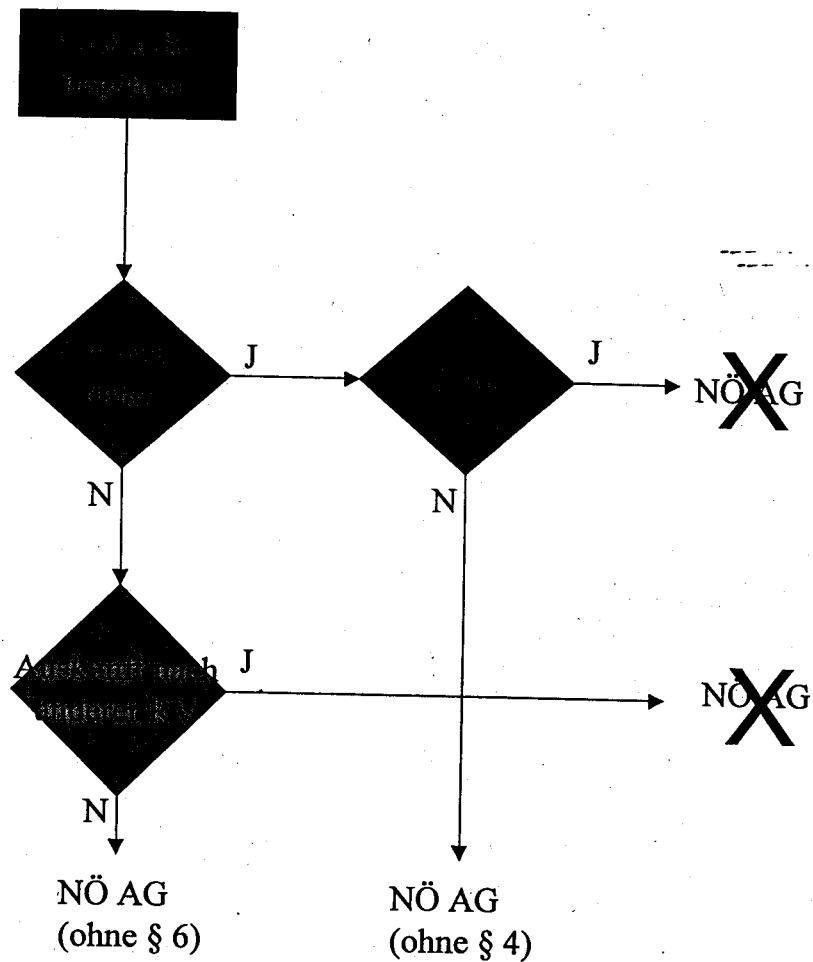
Die Kompetenz des Landesgesetzgebers für diese Einschränkung des Geltungsumfanges des NÖ Auskunftsgesetzes ergibt sich aus § 3 des Auskunftspflicht-Grundsatzgesetzes.

Weiters verpflichtet Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie, Informationen über die Umwelt grundsätzlich ohne Nachweis eines Interesses zur Verfügung zu stellen (freier Zugang). Aus diesem Grund kann die im bisherigen § 1 Abs. 2 enthaltene allgemeine Subsidiaritätsklausel bezüglich der Auskunft über Umweltdaten nicht mehr aufrechterhalten werden. Richtlinienkonform dürfte diese Subsidiaritätsklausel bei Umweltdaten daher nur zur Abgrenzung gegenüber dem Umweltinformationsgesetz des Bundes herangezogen werden. Im Interesse der Klarheit und Verständlichkeit soll daher die subsidiäre Anwendung des NÖ Auskunftsgesetzes ausdrücklich auf Auskünfte über andere Tatsachen als Umweltdaten beschränkt werden (§ 1 Abs. 2 Z. 2).

Zum Begriff der Umweltdaten wird auf die Erläuterungen zu § 6 Abs. 1 (neu) verwiesen.

Damit ergibt sich (im Zusammenhang mit der im § 6 (neu) enthaltenen Regelung) grundsätzlich folgender Geltungsbereich des NÖ Auskunftsgesetzes:

Geltungsbereich NÖ AG



2. Zu Z. 2 (§ 3 Abs. 1):

Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie sieht vor, dass die Ablehnung eines Antrages auf Information zu begründen ist.

Die im bisherigen § 3 Abs. 1 letzter Satz enthaltene Verpflichtung zur Information des Auskunftswerbers für den Fall der Verweigerung der Auskunft hat auch bisher schon implizit eine Darlegung der Gründe umfasst und für alle Auskünfte gegolten. Wegen der von der Europäischen Kommission geäußerten Zweifel soll mit der nunmehr beabsichtigten Klarstellung die vollständige Umsetzung der Richtlinien gewährleistet werden. Dabei wurde weitgehend die Harmonisierung mit den Formulierungen im Umweltinformationsgesetz des Bundes und den bestehenden Landesinformationsgesetzen angestrebt, wie dies auch im Begutachtungsverfahren vom Bundesministerium für Um-

welt, Jugend und Familie und von der EU-Kommission zur Vollständigkeit der Umsetzung angeregt wurde.

Durch die vorgesehene Ergänzung des § 3 Abs. 1 soll ausgeschlossen werden, dass der Auskunftssuchende innerhalb der Auskunftsfrist nur eine Antwort erhält, in der ihm die Erteilung der Auskunft zu einem späteren Zeitpunkt angekündigt wird, wie dies von der Europäischen Kommission im Mahnschreiben vom 14. Juli 1999 aufgezeigt wurde, und damit die fristgerechte Auskunftserteilung bzw. begründete Ablehnung des Auskunftersuchens sichergestellt werden.

Da sich im Lichte des verfassungsgesetzlichen Gleichheitssatzes keine sachlichen Rechtfertigungsgründe für eine Differenzierung zwischen Auskünften über Umweltdaten und solche über andere Tatsachen ergeben, muss diese Klarstellung für alle Auskunftsverfahren übernommen werden.

Da Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie nicht ausdrücklich eine Ablehnung in Bescheidform verlangt, erscheint eine formlose Information samt Begründung für die europarechtlichen Vorgaben ausreichend, weshalb diese Anpassung auch keine Änderung der bisherigen Praxis erfordert.

3. Zu Z. 3 (§ 5 Abs. 5):

Diese Änderung berücksichtigt die mit der Wiederverlautbarung des AVG in BGBl. Nr. 51/1991 erfolgte Änderung der Buchstabenabkürzung.

4. Zu Z. 4 und 5 (§ 6 und § 7 neu):

§ 6 (neu):

Mit dem neuen § 6 sollen die zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie erforderlichen Regelungen betreffend die Auskunft über Umweltdaten in das NÖ Auskunftsgesetz eingefügt werden.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Verständlichkeit soll dieser Lösung der Vorzug gegenüber einem eigenen NÖ Landes-Umweltinformationsgesetz gegeben werden. In dieser Bestimmung sollen somit lediglich die durch die Richtlinie für die Auskunft über Umweltdaten notwendigen Abweichungen vom allgemeinen Auskunftsverfahren angeführt werden.

Zu Abs. 1:

Im Hinblick auf die im § 1 Abs. 2 Z. 1 beabsichtigte Ausnahme der dem Umweltinformationsgesetz unterliegenden Auskünfte über Umweltdaten vom Geltungsbereich dieses Gesetzes muss zur Vermeidung von Rechtslücken und damit von Umsetzungsdefiziten eine dem Umweltinformationsgesetz inhaltsgleiche Definition der von der Richtlinie erfassten Umweltinformationen erfolgen.

Anstelle eines zwar kürzeren bloßen Verweises auf die im § 2 des Umweltinformationsgesetzes enthaltene Definition soll im Interesse des leichteren Zuganges der Bürger zum Recht die vollständige und inhaltsgleiche Definition in das NÖ Auskunftsgesetz übernommen werden.

Dem Argument, dass bei dieser Vorgangsweise jeweils eine inhaltliche Anpassung der Definition im Fall einer Änderung des § 2 Umweltinformationsgesetz erfolgen muss, steht das verfassungsgesetzliche Verbot der dynamischen Verweisung auf Bundesrecht entgegen. Aufgrund dieses Verbotes dürfte nämlich auch ein bloßer Verweis auf § 2 Umweltinformationsgesetz nur statisch erfolgen und es müsste auch dieser Verweis jeweils vom Landesgesetzgeber an zukünftig erforderliche Änderungen der bundesgesetzlichen Bestimmungen angepasst werden.

Notwendig ist diese Definition der Umweltdaten für die Umschreibung des Geltungsbereiches des NÖ Auskunftsgesetzes (§ 1 Abs. 2 Z. 1) und für die Abgrenzung der Sonderregelungen im § 6 (neu).

Durch die deckungsgleiche Übernahme der in § 2 Umweltinformationsgesetz enthaltenen Definition der Umweltdaten ist ferner sichergestellt, dass auch die dafür bereits bestehenden Interpretationen für die Auslegung des NÖ Auskunftsgesetzes heranzuziehen sind.

Zu Abs. 2:

Durch die funktionelle Anknüpfung erfasst das Umweltinformationsgesetz des Bundes alle Auskünfte über Umweltdaten, „über die Organe der Verwaltung in Wahrnehmung bundesgesetzlich übertragener Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes verfügen“ (§ 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 leg. cit.). Damit werden auch organisatorisch den Ländern zuzurechnende Verwaltungsorgane erfasst, soweit sie über Umweltdaten aus der Vollziehung von Bundesgesetzen im Bereich des Umweltschutzes verfügen, wie etwa im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung, aber auch bei anderen in der Landesverwaltung zu vollziehenden Bundesgesetzen. Die dem Landesgesetzgeber

zukommende Verpflichtung zur Umsetzung der Richtlinie ist daher auf Auskünfte über jene Umweltdaten beschränkt, die bei der Vollziehung von Landesgesetzen im Bereich des Umweltschutzes anfallen, weshalb die in § 6 (neu) enthaltene Sonderregelung nur für diesen Bereich gelten soll.

Aus Abs. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Z. 1 ergibt sich, dass auch für Auskünfte über Umweltdaten, soweit sie nicht dem Umweltinformationsgesetz unterliegen, das NÖ Auskunftsgesetz gilt. Damit gilt für derartige Auskünfte über Umweltdaten das gesamte NÖ Auskunftsgesetz mit Ausnahme der dieser Sonderregelung entgegenstehenden Bestimmungen, wie etwa § 4; für Auskünfte über andere Tatsachen als Umweltdaten das gesamte NÖ Auskunftsgesetz mit Ausnahme des § 6.

Zu Abs. 3:

Gemäß Art. 1 der Richtlinie ist ein freier Zugang zu den bei den Behörden vorhandener Informationen über die Umwelt zu gewährleisten. Die informationspflichtigen Behörden müssen grundsätzlich einen effektiven Zugang zu den Informationen sicherstellen.

Vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie wurde im Begutachtungsverfahren das Fehlen einer derartigen Bestimmung im NÖ Auskunftsgesetz aufgezeigt.

Nach Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie legen die Mitgliedstaaten die praktischen Regeln fest, nach denen die Informationen über die Umwelt tatsächlich zugänglich gemacht werden. Das NÖ Auskunftsgesetz enthält bereits in seinen §§ 2 und 3 diese Regeln, die auch für Auskünfte über Umweltdaten gelten. Die Richtlinie zielt dabei auf einen effektiven, das heißt einen unveränderten und unverkürzten Zugriff auf die gewünschte Information ab, sodass die Verpflichtung zur direkten Zurverfügungstellung in Original oder in Kopie zu ergänzen ist.

Abs. 3 soll daher – wiederum in textlicher Übereinstimmung mit dem Umweltinformationsgesetz des Bundes und der anderen Länder – die Umsetzung dieser Vorgaben gewährleisten.

Zu Abs. 4:

Nach der von der Europäischen Kommission im Mahnschreiben vertretenen Ansicht können nicht alle Einschränkungstatbestände des § 4 Abs. 1 für die Auskunft über Umweltdaten aufrecht erhalten werden. Während die Tatbestände des § 4 Abs. 1 Z. 1, 2, 4 und 5 zum Teil noch durch die Bestimmung des Art. 3 Abs. 2 und 3 der Richtlinie be-

gründet werden könnten, sind die Tatbestände der Z. 3 und 6 für Umweltdaten nicht mehr aufrecht zu erhalten.

Anstelle einer ziffernmäßigen Ausnahme einzelner Tatbestände des § 4 samt einer inhaltlichen Modifikation und einer zusätzlichen Normierung weiterer Verweigerungsgründe soll auch hier im Interesse der Klarheit und Verständlichkeit – sowohl für die Auskunftssuchenden als auch für die informationspflichtigen Stellen – ein eigener vollständiger Katalog der Verweigerungsgründe für Umweltdaten in das NÖ Auskunftsgesetz aufgenommen werden.

Im Zuge der Paketsitzung Umwelt am 3. und 4. Februar 2000 in Wien wurde von den Vertretern der Europäischen Kommission die im Mahnschreiben aufgezeigten Bedenken noch erweitert und die Ansicht vertreten, dass die in der Richtlinie enthaltenen Verweigerungsgründe (Art. 3 Abs. 2) eng auszulegen seien und daher im Sinne einer einheitlichen Anwendung der Richtlinie diese Ausnahmen wortwörtlich zu übernehmen seien.

Dazu kommt, dass von der Wirtschaftskammer Niederösterreich vehemente Bedenken gegen die im Begutachtungsentwurf enthaltenen Verweigerungsgründe erhoben und die Umsetzung der Ausnahmen der Richtlinie ohne Erweiterungen im Interesse der Unternehmen, insbesondere zur Vermeidung von Standortnachteilen, verlangt wurde.

Zu den einzelnen Gründen:

Abs. 4 Z. 1 kann mit der Definition der „Behörden“ im Art. 2 lit. b der Richtlinie begründet werden. Dazu kommt, dass die entsprechenden Umweltdaten bei der jeweiligen Behörde „vorliegen“ müssen. Dies ergibt sich schon aus der Definition des Art. 2 lit. a der Richtlinie, nach der „Informationen über die Umwelt“ alle in Schrift, Bild, Ton oder DV-Form vorliegenden Informationen“ sind und weiters aus der Definition des Art. 2 lit. b der Richtlinie, nach denen von der Richtlinie erfasste Behörden nur jene sind, die „über diesbezügliche Informationen verfügen“.

Abs. 4 Z. 2 entspricht deckungsgleich Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie und Abs. 4 Z. 3 und 4 entsprechen deckungsgleich Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie.

Zu Abs. 5:

Auch die Einschränkung des § 4 Abs. 2 für berufliche Vertretungen kann im Hinblick auf Art. 6 der Richtlinie bezüglich der Umweltdaten nicht mehr aufrecht erhalten werden. Art. 6 der Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten auch für Stellen, die „öffent-

liche Aufgaben im Bereich der Umweltpflege wahrnehmen und die der Aufsicht von Behörden unterstellt sind“, sicherzustellen, dass die vorliegenden Informationen zugänglich gemacht werden.

Daher soll im Ausmaß der notwendigen Umsetzung (klargestellt durch die Wiedergabe des Richtlinienwortlautes „die öffentliche Aufgaben im Bereich der Umweltpflege wahrnehmen“) die durch Art 20 Abs. 4 erster Satz, zweiter Halbsatz B-VG für berufliche Vertretungen vorgegebene Einschränkung beseitigt werden, allerdings nur insoweit, als dies durch die Richtlinie geboten ist. Aufgrund des Wortlautes soll dieser Verweigerungsgrund nur für berufliche Vertretungen zusätzlich zu den im Abs. 3 enthaltenen Gründen gelten.

Diese zwingende Ausweitung der Auskunftspflicht für berufliche Vertretungen ergibt sich aus der diesbezüglichen zwingenden Verpflichtung der Richtlinie, weshalb deren Vorgaben schon bisher den entgegenstehenden letzten Satz des § 3 des Auskunftspflicht-Grundsatzgesetzes aufgrund des Vorrangs des Gemeinschaftsrechtes zurückgedrängt haben.

In der Praxis wird jedoch der Fall, dass eine vom Geltungsbereich des NÖ Auskunftsgesetzes erfasste berufliche Vertretung Umweltdaten aufgrund der Besorgung einer öffentlichen Aufgabe im Bereich der Umweltpflege zur Verfügung hat, wenig bis kaum gegeben sein, was auch von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer im Begutachtungsverfahren bestätigt wurde.

Zu Abs. 6:

Selbst im Fall des Vorliegens eines Verweigerungsgrundes darf die Auskunft nur über jene Informationen verweigert werden, die im Einzelnen auch von einem derartigen Grund erfasst sind.

Sofern daher eine vorhandene Information auch die auszugsweise Übermittlung erlaubt, darf die Auskunft über die nicht von einem derartigen Verweigerungsgrund erfassten Teile auch nicht verweigert werden (vgl. EuGH C-217/97).

Zu Abs. 7:

Das NÖ Auskunftsgesetz erfasst die organisatorisch dem Landesgesetzgeber unterliegenden Verwaltungsorgane unabhängig von ihrem funktionellen Aufgabenbereich (§ 1). Im Hinblick auf die im Umweltinformationsgesetz des Bundes erfolgende funktionelle Anknüpfung an bundesgesetzlich übertragene Aufgaben unabhängig von der organisatorischen Zuordnung der Verwaltungsorgane kann diese Aufgabenteilung da-

zu führen, dass Bundesorgane, die landesgesetzlich übertragene Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes wahrnehmen, weder vom Umweltinformationsgesetz noch vom NÖ Auskunftsgesetz erfasst werden, wodurch für deren Umweltinformationen kein Zugangsrecht bestünde.

Aus diesem Grund hat das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie die Schaffung einer landesgesetzlichen Verpflichtung für Bundesorgane, bestimmte Daten zu übermitteln, im Rahmen des Art. 97 Abs. 2 B-VG angeregt, um eine Umsetzungslücke zu vermeiden.

Das Bundesministerium für Inneres hat aus den gleichen Gründen die Aufnahme einer derartigen Regelung für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die in Vollziehung von Landesgesetzen als Organe des Landes tätig werden, verlangt. Analog zu der Regelung des Umweltinformationsgesetzes soll dadurch sichergestellt werden, dass diese Organe Begehren auf Mitteilung ohne unnötigen Aufschub an jene Verwaltungsbehörde, die die sachliche Aufsicht über die für die erstmalige Speicherung der Daten zuständige Stelle zukommt, weiterzuleiten oder den Informationssuchenden schriftlich an diese zu verweisen haben.

Auch die EU-Kommission hat im Mahnschreiben vom 14. Juli 1999 diese Umsetzungslücke aufgezeigt.

Der Schließung dieser Umsetzungslücke dient Abs. 7, wodurch Bundesorgane (im organisatorischer Anknüpfung) zur Übermittlung jener Umweltdaten verpflichtet werden, über die sie aus der Vollziehung von Landesgesetzen im Bereich des Umweltschutzes verfügen.

Nach einer groben Durchsicht der NÖ Landesgesetze im Bereich des Umweltschutzes sind derzeit außer einer vereinzelt Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Umfeld von Verwaltungsstrafverfahren kaum Mitwirkungen anderer Bundesorgane an der Vollziehung vorgesehen, sodass diese Bestimmung nur für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes praktische Bedeutung haben wird.

§ 7 (neu):

Von der Gleichbehandlungsbeauftragten im Land Niederösterreich wurde im Begutachtungsverfahren darauf hingewiesen, dass im NÖ Auskunftsgesetz der personenbezogenen Begriff „Auskunftssuchender“ verwendet wird. Im Sinne einer sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern wurde die Aufnahme einer dem § 2 Abs. 1 des NÖ Gleichbehandlungsgesetzes 1997 LGBl. 2050, oder dem § 1 Abs. 4

DPL 1972, LGBl. 2200, vergleichbaren Bestimmung in dem NÖ Auskunfts-gesetz ange-regt. Mit § 7 (neu) soll dieser Anregung entsprochen werden.

5. Zu Z. 6 (§ 9 neu):

Mit dieser Bestimmung soll im Sinne der einschlägigen Vorschrift für die Umsetzung von EG-Richtlinien (Vorschrift „Umsetzung von EG-Richtlinien“, 01-01/00-4010; Punkt 5. Hinweis auf eine erfolgte Umsetzung) und nach den Vorgaben in der NÖ Landes-verfassung 1979 auf die nunmehr vollständig erfolgende Umsetzūng der Richtlinie hin-gewiesen werden.

Selbstverständlich wird diese Novelle als weitere Mitteilung der Umsetzung auch der Europäischen Kommission mitgeteilt werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Ent-wurf einer Änderung des NÖ Auskunfts-gesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

